

Raub – konkludente Drohung

BGH, Beschl. v. 27.08.2024 – 5 StR 403/24, NStZ-RR 2024, 344

I. Sachverhalt

Der Angekl. verdächtigte seinen Wohnungsnachbarn Wertgegenstände aus seinem Kellerabteil entwendet zu haben. Deshalb begab er sich mit einem Freund zu dem Nachbarn, um Entschädigung zu verlangen. Nachdem dieser den Vorwurf in Abrede gestellt hatte, schlug der Angekl. ihm mehrfach mit der Faust ins Gesicht, was eine stark blutende Platzwunde zur Folge hatte. Nach dem Ende der körperlichen Auseinandersetzung ging der Angekl. ins Badezimmer, um Toilettenpapier zur Stillung der Platzwunde zu holen. Als er das dort abgestellte Markenfahrrad des Gesch. bemerkte, entschloss er sich, dieses durch Ausnutzung des unter dem Eindruck der erlittenen Gewalt stehenden Gesch. mitzunehmen, um es anschließend zu veräußern. Er wusste, dass er keinen Anspruch hierauf hatte. Während er die Wunde des Gesch. versorgte, forderte er deshalb seinen Begleiter auf, das Fahrrad aus der Wohnung zu bringen. Angstbedingt lies der Geschädigte dies zu.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat das notwendige Nötigungsmittel gem. § 249 I StGB in dem Fortwirken der vorher ausgeübten Gewalt als aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung angesehen. Dies hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Der finale Zusammenhang zwischen Einwirkung auf das Opfer und der Wegnahme fehlt. Zwar kann eine zunächst mit anderer Zielsetzung ausgeübte Gewalt ein Nötigungsmittel i.S.d. § 249 I StGB sein, wenn die Gewalt im Zeitpunkt der Wegnahme noch andauert (z.B. Festhalten) oder als aktuelle Drohung mit erneuter Gewaltanwendung auf das Opfer einwirkt und der Täter dies bewusst ausnutzt. Hierfür ist jedoch erforderlich, dass die Gefahr für Leib und Leben deutlich in Aussicht gestellt wird. Die Drohung muss durch ein bestimmtes Verhalten, etwa Äußerungen oder sonstige Handlungen - zumindest konkludent - genügend erkennbar gemacht werden. Jedoch reicht das bloße Ausnutzen der Angst des Opfers, dass es (erneut) an Leib oder Leben geschädigt werde, nicht aus. Der Angekl. hat lediglich die nicht zu Raubzwecken ausgeübte Gewalt und die daraus fortwirkende Angst vor weiterer Gewalt zur Wegnahme des Fahrrades ausgenutzt. Anhaltspunkte für eine auch nur konkludente Einwirkung auf den Willen des Geschädigten, indem er weitere Gewalt in Aussicht stellte, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen erschließt sich auch nicht, dass die Versorgung der Wunde in Anwesenheit des Begleiters eine konkludente Drohung darstellt.

III. Problemstandort

Die Entscheidung behandelt den Finalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme im Rahmen des Raubes gem. § 249 StGB. Hier steht vor allem die Problematik des Motivwechsels im Vordergrund. Dabei muss stets zwischen einem bloßen Andauern der Nötigungswirkung und dem fortgesetzten Einsatz des Nötigungsmittels unterschieden werden.